

Betreff: Unterbrechung von Betriebstätigkeiten in der Gastronomie

26.02.2024

Sehr geehrte Frau Lütges,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage zur verbandlichen Bewertung von unterbrochener Betriebstätigkeit bei Betrieben der Schank- und Speisegastronomie.

Zunächst ist auf folgende rechtliche Konsequenz einer Betriebsunterbrechung hinzuweisen: Bei Vornahme einer Gewerbeabmeldung und einer zeitlichen Zäsur bis zur Antragsstellung für eine neue Gaststättenerlaubnis kann die Verwaltung keine vorläufige Konzession erstellen. Hierdurch entsteht erfahrungsgemäß für einen Betriebsnachfolger eine Wartezeit von 6 bis 8 Wochen. Dieser Zeitraum ist regelmäßig betriebswirtschaftlich kritisch, da das Unternehmen bereits Kosten verursacht – jedoch noch keine Umsätze erwirtschaften kann. Nach unseren Erfahrungen führt eine Unterbrechung der Betriebstätigkeit häufig zu einem Verlust der Gästekontakte, die ihr Ausgehverhalten zwischenzeitlich ändern. Jede Betriebsunterbrechung führt daher zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Betriebsnachfolger – soweit dieser zumindest ein vergleichbares Gastronomiekonzept verfolgt wie der vorherige Betreiber.

In organisatorischer Hinsicht würde eine Betriebsunterbrechung auch regelmäßig notwendig wenn für den Standort in größerem Umfang neue Betriebsmittel beschafft werden müssen. Insbesondere die Thematik Küchen- und Thekenbau verursacht regelmäßig nicht nur hohe Kosten, sondern auch einen entsprechenden Zeitaufwand.

Aus unserer Sicht ist es wenig aussichtsreich einen Pachtinteressenten zu finden, der über ausreichend Kapitalzugang verfügt um einen Gastronomiebetrieb mit einer neuen Infrastruktur zu versehen. Die Gewinnmargen in Schank- und Speisebetrieben sind so gering, dass erhebliche Investitionen während der üblichen Vertragslaufzeiten von 5 oder 10 Jahren kaum amortisiert werden können. Nach unserer Beobachtung stehen Geschäftsbanken als Kapitalgeber kaum noch zur Verfügung; Getränkeverleger agieren seit einiger Zeit bei Unterstützung von neuen Projekten ebenfalls zurückhaltend. Die letztere Variante ist darüber hinaus mit erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für Gastronomiebetreiber verbunden.

Nach alledem ist auch im Interesse einer zielführenden Anschlussverpachtung regelmäßig ein „nahtloser Übergang“ zu empfehlen. Nur durch diese Variante können die bestehenden Gästekontakte erhalten bleiben und Planungsrisiken für einen Betriebsnachfolger möglichst geringgehalten werden.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit dieser Einschätzung behilflich sein und stehe selbstverständlich gerne für Rückfragen auch telefonisch zur Verfügung.

Mit gastfreundlichen Grüßen von

Syndikus-RA Jens Hönig
Stv. Leiter Referat Recht

DEHOGA Nordrhein e. V.
Hammer Landstr. 45
41460 Neuss